

Betreff:

Nutzungsüberlassung Versammlungsraum Rünigen

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

21.03.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.04.2018

Status

Ö

Beschluss:

„Der weiteren Vermietung des Versammlungsraumes Rünigen an die Pilates-Gruppe zu den im Sachverhalt dargelegten dauerhaft angelegten Nutzungszwecken wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zu schließen.“

Sachverhalt:

Am 24. September 2015 hat der Stadtbezirksrat der dauerhaft angelegten Nutzung des Versammlungsraumes Rünigen durch eine Pilates-Gruppe zugestimmt. Nutzungsberechtigte und Übungsleiterin ist Frau Sarah Felber. Da die Nutzung bis zum 30. April 2018 befristet wurde, hat Frau Felber eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses beantragt (Nutzung dienstags von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr). Der neue Mietvertrag soll bis zum 30. April 2019 laufen.

Frau Felber beabsichtigt, im Versammlungsraum Rünigen weiterhin Pilates-Übungen durchzuführen. Die kleine private Pilates-Gruppe setzt sich zum Teil auch aus Rüniger Einwohnerinnen zusammen. Die Pilates-Veranstaltungen widersprechen nicht dem Charakter der Räumlichkeit.

Das bisherige Vertragsverhältnis zwischen der Stadt und Frau Felber gestaltete sich komplikationslos. Die Nutzerin hat sich an alle vertraglichen Obliegenheiten gehalten und das Entgelt vollständig und pünktlich überwiesen. Nach Rücksprache mit Frau Felber handelt es sich um eine unentgeltliche Leistung, lediglich eine kleine Aufwandsentschädigung für die Fahrtkosten wird gezahlt. Daher schlägt die Verwaltung vor, weiterhin den Stundentarif für Vereine (5 €/Stunde) zu erheben, da die Gruppe mit diesen vergleichbar ist.

Wie bisher soll im Mietvertrag vereinbart werden, dass den Sitzungen des Stadtbezirksrates Rünigen (üblicherweise donnerstags – ca. sechsmal im Jahr) und Veranstaltungen mit allgemeinem Charakter (z.B. das jährliche Treffen aller Vereine aus Rünigen oder an jedem vierten Dienstag im Monat das Treffen der Fotogruppe der Bürgergemeinschaft Rünigen) Vorrang gegenüber ihren eigenen Veranstaltungen eingeräumt wird.

Gem. § 93 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung und § 2 Abs. 2 der Miet- und Benutzungsordnung entscheidet über Dauernutzungen bezirklicher Einrichtungen der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit.

Ruppert

Anlage/n:

keine